
	Maßordnung im Bauwesen Systemmaße für Gebäude im Industrie-, Wohnungs-, Gesellschafts- und Landwirtschaftsbau	 37708 Gruppe 20000 Uwe Friedrich
---	--	--

Модульная координация размеров в строительстве; Основные координационные размеры в зданиях промышленного, жилищного, общественного и сельскохозяйственного строительства в ГДР.
 Modular Co-Ordination in Building; Nominal Dimensions for Residential and Public Buildings and for Buildings of Industry and Agriculture

Deskriptoren: **Maszordnung; Gebaude; Industriebau; Wohnungsbau; Gesellschaftsbau; Landwirtschaftsbau**

Verbindlich ab 1. 7. 1983

In diesem Standard sind entsprechend der Konvention über die Anwendung der Standards des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe die Festlegungen der

ST RGW 1404-78^{*)}
 ST RGW 1405-78^{*)}
 ST RGW 1408-78^{*)}

enthalten.

Weitere Informationen hierzu siehe Abschnitt „Hinweise“.

Umfang 2 Seiten

Verantwortlich: Bauakademie der DDR, Institut für Projektierung und Standardisierung, Berlin
 Bestätigt: 27. 10. 1982, Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, Berlin

Dieser Standard gilt für

- Gebäude und deren Bauelemente
- Erzeugnisse und Ausrüstungen, die Bauelemente ersetzen oder mit ihnen kombiniert werden und deren Abmessungen mit Bauzellen, Bauelementen oder Öffnungen abgestimmt sein müssen
- Konstruktionen und Bauelemente bei der Rekonstruktion und Erweiterung bestehender Gebäude, soweit dies die vorhandene Geometrie zuläßt.

Dieser Standard gilt nicht für

- Gebäude, die wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung spezifische Konstruktionen, Bauelemente und Ausrüstungen erfordern, die nicht mit denen anderer Gebäude abgestimmt sein müssen
- Experimentalgebäude, soweit die Abweichungen durch die Besonderheiten des Experiments bedingt sind
- zu restaurierende Gebäude
- Gewächshäuser.

1. BEGRIFFE

siehe TGL 37706

2. SYSTEMMASZE

nach Tabelle 1 bis 3; weitere Systemmaße sind zulässig, wenn sie sich aus der Reihung maßordnungsgerechter Bauelemente ergeben, deren Baurichtmaße unmittelbar aus den Tabellen 1 bis 3 abgeleitet werden.

Kleinere Rastermaße als dort angegeben, sind unzulässig. Anwendung des Rastermaßes 15 M nach TGL 37706 nur als Ergänzung von 30 M und 60 M für einzelne Abmessungen in Gebäuden

Die Anwendung der Geschoßhöhe $H_0 = 2800$ mm entsprechend TGL 37706 ist zulässig für alle Gebäude, die mit Elementen für Gebäude im Wohnungsbau in Montagebauweise errichtet werden.

Bei Anwendung von Konstruktionen aus anderen Funktionsbereichen gelten die jeweils dafür festgelegten Systemmaße. Werden zum Beispiel Gebäude im Landwirtschaftsbau aus Konstruktionen der Gebäude des Industriebaues und/oder des Wohnungs- und Gesellschaftsbaues errichtet, gelten die Systemmaße nach Tabelle 1 und/oder Tabelle 2.

In Tabelle 1 bis 3 bedeutet:

— unzulässig



nicht zutreffend oder ungeeignet

^{*)} für die vertragsrechtlichen Beziehungen zur ökonomischen und wissenschaftlich-technischen internationalen Zusammenarbeit verbindlich ab 1. 1. 1981

Tabelle 1-

Gebäude im Industriebau	anzuwenden- des Rastermaß	zulässiges größtes Systemmaß in mm		
		Grundriß Achsabstände B ₀ und L ₀	Aufriß Geschoßhöhe H ₀	
eingeschossig	6 M	—	7200	
	12 M	—	unbegrenzt	
	allgemein	30 M	12 000	X
		60 M	unbegrenzt	
zusätzlich zulässig ²⁾	3 M	—	3600	
	6 M	—	unbegrenzt	
	12 M	7 200	X	
	15 M	12 000		
	30 M	24 000		
	mehrgeschossig	6 M	—	unbegrenzt
12 M		7 200	X	
allgemein	30 M	12 000		X
	60 M	unbegrenzt		
zusätzlich zulässig ²⁾	3 M	—	7200	
	12 M	12 000	X	

Tabelle 2

Gebäude im Wohnungs- und Gesellschaftsbau	anzuwenden- des Rastermaß	zulässiges größtes Systemmaß in mm	
		Grundriß Achsabstände B ₀ und L ₀	Aufriß Geschoßhöhe H ₀
allgemein	3 M	—	3600
	6 M	3 600	7200
	12 M	7 200	unbegrenzt
	30 M	12 000	X
	60 M	unbegrenzt	
zusätzlich zulässig ²⁾	3 M	—	7200
	6 M	7 200	unbegrenzt
	12 M	12 000	X
	15 M		
	30 M	36 000	

Tabelle 3

Eingeschossige Gebäude im Landwirtschafts- bau	anzuwenden- des Raster- maß	zulässiges größtes Systemmaß in mm		
		Grundriß Achsabstände B ₀ und L ₀		Aufriß Geschoßhöhe H ₀
allgemein	3 M	—		3600
	6 M	—		7200
	15 M	10 500	4500	X
	30 M	36 000	6000	
	60 M	unbegrenzt		
	zusätzlich zulässig ²⁾	3 M	—	

²⁾ Die Rastermaße und die zugeordneten größten Systemmaße dürfen angewendet werden, wenn gegenüber den allgemein geltenden Werten technisch-ökonomische Vorteile auftreten.

Hinweise

Gegenüber ST RGW 1404-78, ST RGW 1405-78 und ST RGW 1408-78 wurden nur die den Erfordernissen des Bauwesens der DDR entsprechenden Systemmaße übernommen.

Im vorliegenden Standard ist auf folgenden Standard Bezug genommen:

TGL 37706